



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# PATENT,

Zur  
PUBLICATION

Der zwischen

Seiner Königl. Majestät  
in Preussen / c.

und des Herrn

Hertzogs zu Sachsen Gotha  
Durchlaucht:

Errichteten

# CONVENTION.

Wegen Auslieferung derer Deferteurs,

De Dato Berlin / den 16. November 1740.

CCCE /

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker

Jacob de Vries.

# Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädig-

ster Herr / fügen allen / und jeden Dero Valallen, Obrigkeit-  
ten / auch sämtlichen Einwohnern / und Unterthanen Dero Chur. Mär-  
ckischen / und übrigen Landen hierdurch zu wissen: Nach dem zwischen Thron  
und des Herzog von Sachsen Gotha Durch wegen künftiger Ausliesse-  
rung derer / von beyderseitigen Truppen d-ferirenden / eine Convention  
errichtet worden / worin fest gesetzt ist / wie es damit in ein / und andern ge-  
halten / und was dabey überall von beyden Seiten observiret werden soll ;

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät / dasjenige was  
aus solcher neuen Convention zu jedermans Wissen / schafflich nöthig ist / durch  
dieses öffentliche Patent kund zu thun allergnädigst gut gefunden. Und  
zwar ist zuvörderst abgeredet / und geschlossen worden / daß alle diejenigen / sie  
seyen Landes- Kinder / oder von was vor Nation, und Geburt sie wollen /  
und welche von beyderseitigen respective Königl. und Fürstlichen Troop-  
pen, von dato der Convention den 20. vortigen Monats an / es seye auf Mär-  
chen, aus denen Garnisonen / und Quartiren, oder welcher Orth es wolle /  
bis jeso bereits desertiret / oder daß solche auch künftig meinderigerweise ihre  
Zahnen verlassen / worunter auch die Enrollirte, die von der Land- Milice, und  
welche aus Furcht vor der Werbung ausgen eren begriffen / es seyen dieselbe ent-  
weder unter denen Truppen, in Städten / oder auch in denen Aemtern bey  
denen von Adel- und Dörffern befindlich / auf beschickene Anzeige so gleich ar-  
reciret / und ohne die geringste difficultät / nebst der mitgenommenen und noch  
verhandenen Montirung / und Gewehr ausgesolget werden. Jedoch werden  
davon diejenige Landes- Kinder / welche nach ihrer Desertion, unter Dero  
Landes- Herrn sich häuslich würcklich niedergelassen haben / und darüber einen  
Obrigkeitlichen Beweiß beygebracht / auch binnen Jahres Frist von Zeit ihrer  
Desertion nicht reclamiret worden / eximiret. Damit aber auch bey exera-  
dierung derjenigen Deserteurs welche vom 20. Octobris a. c. und künftig von bey-  
derseitigen Truppen weglauffen / wegen der Unkosten und des Hand Geldes /  
kein unnöthiger Disput entstehen möge: So ist überhaupt fest geleyet / daß  
solche gegen bezahlung Sechs Reichsthaler current, nebst zurück zehung der  
mitgenommenen / und noch vorhandenen Montirung des Gewehrs und der  
Pferde



Pferde geschehen solle/ und wann auch die Pferde/ Montirung/ und Gewehr schon  
verkauft wäre/ ist der Käufer schuldig/ solche als rem furtivam, ohne Erstat-  
tung dessen/ so er davor bezahlet hat/ heraus zu geben.

Ferner ist im § 7 der obberegten Convention verglichen/ daß kein Officier  
dergleichen Delerteur wissentlich anzunehmen befugt/ vielmehr gehalten seyn soll/  
so bald er von der Desertion Wissen/ schaffi erlanget/ den Deserteur zu arretiren/  
und gehörigen Orths davon Nachricht zu geben/ damit die Abholung desselben/ an  
den nächsten Gränz-Orth befördert werden könne/ Im Fall aber in Zeit von 8.  
Tagen aufe längste nach geschēhener Notificacion, die Abforderung des Deserteurs  
nicht geschieht; so sollen über die stipulirte Sechs Reichsthaler / täglich Ein  
Groschen vor die Versegung bis zur würcklichen Abforderung bezahlet werden.

Sollten sich auch ein/ oder der andere Deserteur, Enrollirte, von der Land-Mi-  
lice, oder aus Furcht vor der Werbung angetretene/ so vom 20. October a. c. an  
deseriret sind/ binnen Vier Wochen a dato publicationis dieses Patents, selbst  
angeben/ bleiben die selben von aller sonst verwürckten Straffe / bey der Ausstieffe-  
rung frey. Weilen schließlich allerdingis nöthig ist / daß denen Deserteurs nir-  
gends einiger Aufenthalt gestattet werde; So werden alle Obrigkeiten so wohl in  
denen Städten/ als auf dem platten Lande/ wie auch Bürger/ und sämblliche Unt-  
terthanen/ hiermit ernstlich angewiesen/ daß so bald sie einen dergleichen Deserteur  
verspühren / welcher mit keinem hindernalichen Abscheid/ oder gültigen Pass ver-  
sehen/ denselben ohne Anstand in sichere Verwahrung bringen zu lassen/ und sobald  
es geschehen/ der nächsten Garnison davon Nachricht geben zu lassen/ damit der in-  
haftirte abgeholt werden könne/ und sollen ihm dafür als ein gratial, bey der Aus-  
lieferung Vier Reichsthaler angezahlet werden; Das Regiment aber/ kan als-  
dann die mehr stipulirte Sechs Reichsthaler nicht / sondern nur allein den Einen  
Groschen für die Versegung prætendiren. Dahingegen/ und wann einer über-  
führt werden könnte / einen dergleichen Deserteur, wissentlich beherberget und ver-  
heeler zu haben/ soll derselbe in Zwanzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn.

Wehrallerhöchstdachte Seine Königlische Majestät befehlen demnach allen/  
und jeden der ibrigen/ sich nach vorstehendem Inhalt allergehorsamst zu achten/  
und in vorkommenden Fällen/ darnach überall genau zu verfahren. Signatum  
Berlin / den 16. Novembris 1740.

Eriderich.



**Ein Buch**



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and covers most of the page area.

1. 201.

**Ein Buch**



Handwritten text in the bottom right corner, possibly a marginal note or a signature.

Small handwritten mark or number at the bottom left of the page.



Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





# PATENT,

Zur  
PUBLICATION

Der zwischen

iglichen Majestät  
reussen / 2c.

es Herrn

Sachsen Gotha  
blauht:

stefen

## ENTION,

ng derer Deserteurs.

16. November 1740.

BE/

Preussischen Hof-Buchdrucker/  
e Vries.

